



Universität Hamburg  
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG



Prof. Dr. Michael Köhler  
Strafrecht und Rechtsphilosophie

An den  
Personalrat für das wissenschaftliche Personal (ohne UKE)  
Vorsitzender Prof. Dr. Peter Burger  
Universität Hamburg  
Rothenbaumchaussee 17  
20148 Hamburg

Hamburg den 2. Juni 2012

E-Mail: michael.koehler@jura.uni-hamburg.de  
mc-koehler@t-online.de

### **Betreff: Regelung der Lehrverpflichtung wiss. Mitarbeiter durch das Dekanat?**

Sehr geehrter Herr Kollege Burger,

ich bestätige dankend Ihren Brief vom 1. Juni 2012 nebst Anlagen und nehme zu der gestellten Rechtsfrage Stellung wie folgt:

#### **1. Konkreter Anlaß der Rechtsfrage**

Konkreter Anlaß Ihrer Frage sind – wie Sie berichten – die aufgrund der Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen v. 21. Dezember 2004 (LVVO, HmbGVBl. 2004, S. 497, Stand d. Ges. v. 11. Mai 2010, HmbGVBl. S. 346, 349) im Rahmen von Funktionsbeschreibungen erfolgten Festlegungen der Lehrverpflichtung wiss. Mitarbeiter/innen<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Zur Terminologie: im Folgenden sind mit dem Wort „Mitarbeiter“ zugleich auch „Mitarbeiterinnen“ bezeichnet.

(insbesondere mit Ziel Habilitation) auf nunmehr 5 SWS (gegenüber bisher: 4 SWS – also Erhöhung um 25 %), wie sie von den meisten Dekanaten der Universität Hamburg entschieden worden seien. Dies habe im Kreise der Kollegen und bei Habilitanden zu Widerstand geführt.

## 2. Gegenstand und Bedeutung der Rechtsfrage

Gegenstand der Rechtsfrage ist die *abstrakt-allgemeine* Regelung des Umfangs der Lehrverpflichtung wissenschaftlicher Mitarbeiter (Ziel: Promotion/Habilitation) auf der Grundlage der LVVO mittels der erforderlichen Stellenfunktionsbeschreibungen und im Rahmen der dort festgelegten Grenzen. Es handelt sich also, wie auch im betreffenden Vermerk des Rechtsreferates der Universität Hamburg vom 16. 5. 2012 richtig dargelegt wird, nicht unmittelbar um die Bestimmung der konkreten Lehrverpflichtung des individuellen Mitarbeiters im Wege des einzelfallbezogenen Direktionsrechts, sondern um die *abstrakte Regelung für die durch die Funktionsbeschreibung definierte Mitarbeitergruppe* in dem von der LVVO (insbes. § 10 Abs. 5 S. 4, § 14 Abs.2) gezogenen Rahmen.

Allerdings hat auch jeder einzelne Mitarbeiter als Betroffene(r) selbstverständlich ein gerichtlich durchsetzbares subjektives Recht auf formell und materiell gesetzes- und verfassungskonforme Regelung des Lehrdeputats.

*Zur Bedeutung der Frage:* Die Regelung der Lehrdeputate ist unter dem Aspekt von Art 5 Abs. 3 Grundgesetz eine wissenschaftsrelevante Angelegenheit, und zwar von ganz erheblicher, weittragender Bedeutung. Sie erfordert komplexe Bestimmungen und Abwägungen über das Verhältnis der Anteile von Forschung, Lehre, Mitarbeit und sonstigen Aufgaben innerhalb der Pflichtenstellung der betroffenen Statusgruppe. Dadurch prägt auch das Maß des Lehrdeputats besonders im Hinblick auf den zur Forschung gelassenen Freiraum das *wirkliche „Profil“* einer Universität in Forschung, Lehre und hier insbesondere in entsprechend verantwortungsvoller Nachwuchsförderung, und zwar viel bedeutsamer als manche kurzatmige „Exzellenzinitiative“ und andere Ausprägungen unfruchtbarer Organisationsunruhe. Das gilt übrigens auch im Standort-

Vergleich, der Konkurrenz der Universitäten um erstklassigen Nachwuchs. Die strukturellen Auswirkungen Chancen eröffnender oder verkürzender Dienstverhältnisse sind langfristig und tiefgehend; etwaige Fehlentwicklungen sind kaum reversibel, sondern schlagen sich in schleichendem Qualitätsverlust nieder. In Anbetracht dieser Bedeutung von Lehrdeputatsregelungen ist besonders herauszustellen, dass es inhaltlich keineswegs angeht, sondern eindeutig rechtswidrig wäre, einem „Kapazitäts-Imperativ“ hinsichtlich der Lehre Vorrang einzuräumen und ihm mit der Erhöhung des Lehrdeputats nachzugeben, ihm gegenüber andere Belange insbes. der Forschung von vornherein nachzuordnen (möglicherweise in dem aus Verwaltungssicht nachvollziehbaren Bestreben, gegenüber der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Zulassungs- und Kapazitätsklagsachen „auf der sicheren Seite“ zu sein). Vielmehr ist die erforderliche abstrakte Lehrdeputats-Regelung in sorgfältiger Abwägung *aller universitären Belange*, insbesondere also auch des Rechts und der Pflicht der wissenschaftlichen Mitarbeiter (Doktoranden/Habilitanden) zur eigenen Forschung und zu ihrer Weiterqualifizierung, zu treffen. Die sachgemäßen Gesichtspunkte dieser Regelung sind auch dem „Leitfaden“ der Präsidialverwaltung (Stand Juni 2011) S. 12, 13 ff. zu entnehmen (Stichwort: „Balance“), wengleich auch dort eine gewisse Neigung besteht, vom Vorrang der Lehrkapazität auszugehen. Umso mehr ist darauf hinzuweisen, daß der Druck auf den Einbezug der jungen Wissenschaftler/innen in alle möglichen Aufgaben, so neben der Forschung, Lehre, Mitarbeit auch in Prüfung, Antragsbearbeitung, Projektmanagement, Selbstverwaltung u. a. m., in jüngerer Zeit ständig gestiegen ist. Dies ist übrigens nicht nur bei wissenschaftlichen Mitarbeitern, sondern auch bei Juniorprofessoren/innen mit Sorge zu beobachten. Dadurch ergibt sich ein struktureller Widerspruch zur Verpflichtung und Erwartung gründlicher wissenschaftlicher Qualifikation. Es ist daher die Pflicht aller bereits „arrivierten“ Verantwortungsträger der Universität, besonders in den Fakultäten (Fakultätsräte, Dekanate), aber auch einer Universitätsverwaltung und -leitung im Dienste der Wissenschaft, ihrer Aufgabe der besonderen Förderung und des Schutzes des wissenschaftlichen Nachwuchses gerecht zu werden. Objektivrechtlich erfordert dies offensichtlich die umfassende, gründliche und transparente Beratung und Abwägung aller Gesichtspunkte einer Lehrdeputatsregelung, besonders auch hinsichtlich der Forschungs- und Weiterqualifizierungschancen der betroffenen jungen Wissenschaftler, im Lichte der Fakultäts- und

Universitätsöffentlichkeit. Dies schließt vor allem auch eine dem Gewicht der Angelegenheit entsprechende Verfahrensweise ein.

### **3. Konkretisierung der Rechtsfrage: alleinige Zuständigkeit der Dekanate für abstrakte Lehrdeputatsregelungen nach der LVVO?**

Auf dem umrissenen normativen und tatsächlichen Hintergrund steht hier in Frage die in Anspruch genommene *alleinige Entscheidungskompetenz des Dekanats* hinsichtlich der Regelung des abstrakten Umfangs der Lehrverpflichtung von Doktoranden/Habilitanden aufgrund einer Funktionsbeschreibung und im Rahmen der Bestimmungen der LVVO.

§ 19 Abs. 1 s. 2 Ziff. 2 c LVVO statuiert zwar eine Entscheidungszuständigkeit des Dekanats. Indessen handelt es sich um untergesetzliches Ordnungsrecht, das an der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung zu messen ist. In Betracht kommt hier § 90 Abs. 5 Nr. 4 HmbHG. Der „Leitfaden“ der Präsidialverwaltung der Universität Hamburg Az. 112.0 – ¼ (Stand Juni 2011), S. 13, unterstellt denn auch die Zuständigkeitsbestimmung der gesetzlichen Regelung gem. § 90 Abs. 5 Nr. 4 HmbHG.

§ 90 Abs. 5 Nr. 4 HmbHG lautet: „*Das Dekanat nimmt folgende Aufgaben wahr:*

- .....  
4. *Entscheidungen über die Lehrverpflichtung,*“.....  
.....

Herauszustellen ist aber: Gemäß der vom Unterzeichnenden erwirkten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts v. 20.7.2010 - 1 BvR 748/06 – verkündet am 7.12.2010 (amtliche Sammlung BVerfGE 127, 87 ff.) - ist diese gesetzliche Kompetenzzuweisung an das Dekanat in *verfassungskonformer Auslegung nur eingeschränkt anzuwenden.*

Das ergibt sich aus den folgenden Entscheidungsgründen:

Das Gericht stellt unter II (Begründetheit) der Entscheidung zunächst fest, dass die von der Verfassungsbeschwerde zulässigerweise angegriffenen Regelungen den verfassungsrechtlichen Maßstäben gemäß Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz nicht in vollem Umfang genügten. Insbesondere seien dem Dekanat „umfangreiche Befugnisse zur Steuerung von Lehre und Forschung übertragen worden, die nicht ausreichend durch Mitwirkungs- und Kontrollrechte kompensiert werden“ (Rdn. 96, 97).

Keine Bedenken bestünden allerdings gegen „solche Kompetenzen des Dekanats, bei denen dieses in weitem Umfang rechtliche Vorgaben und Beschlüsse von Kollegialorganen vollzieht“. (II 2 Rdn. 98).

In diesem Rahmen geht das Gericht auch auf die hier fragliche Kompetenznorm gem. § 90 Abs. 5 Ziff. 4 HmbHG ein. Diese „begegnet, weil sie von anderen Regelungen des Hochschulgesetzes wissenschaftssichernd begleitet wird, **bei verfassungskonformer Auslegung keinen verfassungsrechtlichen Bedenken**“ (II 2 b Rdn. 102).

In den nachfolgenden Ausführungen (Rdn. 103 -105) legt das Gericht diese begleitenden Normen dar und hebt insbesondere ab auf § 12 Abs. 2 S. 1 HmbHG, wonach „**die vom Dekanat gefassten Beschlüsse über Lehrverpflichtungen der Sicherstellung des Lehrangebotes dienen**“ müssen.

Dem schließen sich die folgenden Ausführungen (Rdn. 105) an:

„ § 11 Abs. 1 Satz 2 HmbHG stellt darüber hinaus klar, dass Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre nur insoweit zulässig sind, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebs, die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen und die Bewertung der Lehre beziehen. **Damit wird dem Dekanat auch nicht die Kompetenz zugewiesen, in substantiellem Ausmaß über den Umfang des - landesrechtlich oder vertraglich festgelegten - Lehrdeputats der am Fachbereich tätigen Wissenschaftler zu entscheiden. Damit ist**

*sichergestellt, dass die in § 90 Abs. 5 Nr. 4 HmbHG enthaltene Kompetenz in erster Linie der Koordination des Lehrangebots dient..... „,*

Angewendet auf die vorliegende Rechtsfrage, begegnet die Behauptung einer autokratischen Kompetenz des Dekanats über die *abstrakte Regelung* des Umfangs der Lehrverpflichtung der Wissenschaftler durchgreifenden Bedenken aufgrund höherrangigen (Verfassungs-)Rechts.

Zu bedenken ist vor allem, dass – wie schon eingangs bemerkt - eine solche Regelung *von großem wissenschaftsrelevantem Gewicht* ist, da sie die Anteile insbes. von Forschungs-, Lehr-, Mitarbeitersaufgaben langfristig betrifft, bei tendenzieller Ausdehnung der Lehrverpflichtung in der jüngeren Vergangenheit die Möglichkeit zur Forschung einschränken kann und deshalb gerade für junge Wissenschaftler über die Chancen ihrer Weiterqualifizierung maßgebend und tiefgreifend mitbestimmt. Es ist deshalb – nach der vom BVerfG sorgfältig vorgenommenen verfassungskonformen Auslegung von § 90 Abs. 5 Ziff. 4 HmbHG – ausgeschlossen, dass eine wissenschaftsrelevante Angelegenheit solcherart gewichtiger Allgemeinbedeutung für den Pflichtenstatus der Wissenschaftler vom Dekanat allein entschieden wird. Diese Norm dient – verfassungskonform eingeschränkt – der „*Koordination des Lehrangebots*“ im Zusammenhang mit seiner „*Sicherstellung*“, nicht aber der weittragenden Grundsatzentscheidung über die generellen Gewichtungen von Forschungs- und Lehraufgaben (dies übrigens die Reihenfolge, die auch über dem Haupteingang des Universitätsgebäudes angebracht ist). Bestätigt wird dies durch den Kontext der Entscheidungsgründe: die betreffenden Ausführungen des BVerfG finden sich unter dem Titel: „*solche Kompetenzen des Dekanats, bei denen diese in weitem Umfang rechtliche Vorgaben und Beschlüsse von Kollegialorganen vollzieht*“ (s. oben). Das Gericht geht also von der Voraussetzung aus, dass die Koordinations- und Sicherstellungskompetenz des Dekans eine *Vollzugskompetenz* ist, die entweder an schon getroffene Regelungen anschließt oder an die sachgerechte, maßgebende Beratung und Beschlussfassung der Kollegialorgane (Fakultätsräte) insbes. der dort repräsentierten Träger des Grundrechts nach Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz (Professoren, wiss. Mitarbeiter), aber auch der Studierenden als derjenigen, die von einer mit der Forschung gut oder schlecht ausbalancierten Lehre betroffen sind.

Damit ist zugleich geklärt, wie verfassungsgemäß in der Anwendung von § 90 Abs. 5 Ziff. 4 HmbHG, § 19 Abs. 1 s. 2 Ziff. 2 c LVVO zu verfahren ist:

*An der abstrakt-allgemeinen Regelung über den Umfang der Lehrverpflichtung sind die Fakultätsräte konstitutiv zu beteiligen. Oder negativ: den Dekanaten steht die behauptete umfassende, alleinige Entscheidungskompetenz bei verfassungskonformer Auslegung nicht zu. Dies ist eine unmittelbar gültige Folgerung aus der maßgebenden Entscheidung des BVerfG (E 127, 87ff.). Es bedarf insoweit nicht erst der noch ausstehenden Umsetzung durch den hamburgischen Gesetzgeber.*

So verbleibe ich einstweilen mit freundlichen Grüßen

Gez. M. Köhler

Prof. Dr. iur. Michael Köhler